

**Der TÜV ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo der TÜV in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.**

**Region Baden-Württemberg Nord**

74076 Heilbronn · Salzstraße 133  
Telefon (0 71 31) 15 76-10 · Fax (0 71 31) 15 76-15

**Region Baden-Württemberg Süd**

78224 Singen · Laubwaldstraße 11  
Telefon (0 77 31) 88 02-10 · Fax (0 77 31) 88 02-58

**Region Baden-Württemberg West**

77656 Offenburg · In der Lieste 8  
Telefon (07 81) 6 02-10 · Fax (07 81) 6 02-99

**Region Bayern Nord**

95445 Bayreuth · Spinnereistraße 3  
Telefon (09 21) 78 56-1 00 · Fax (09 21) 78 56-1 40

**Region Bayern Ost**

93051 Regensburg · Donauufer Straße 160  
Telefon (09 41) 6 45-14 · Fax (09 41) 6 45-13

**Region Bayern Süd**

85748 Garching · Daimlerstraße 11  
Telefon (0 89) 3 27 05-1 31 · Fax (0 89) 3 27 05-1 32

**Region Bayern West**

86199 Augsburg · Oskar-von-Miller-Straße 17  
Telefon (08 21) 59 04-1 34 · Fax (08 21) 59 04-1 46

**Region TÜV Sachsen**

04159 Leipzig · Wiesenring 2  
Telefon (03 41) 46 53-1 50 · Fax (03 41) 46 53-1 54

Das TÜV Service-Center in Ihrer Nähe:

**Im Internet**

finden Sie unsere Homepage und den Einstieg für mehr als 40 weitere TÜV-Tipps zu Themen rund ums Fahrzeug unter:

[www.tuev-sued.de/auto\\_tuev](http://www.tuev-sued.de/auto_tuev)

(hier "Service & Shopping", dann "TÜV-Tipps" anklicken!).

# Tipps

## Haupt- und Abgasuntersuchung:

### Was gilt für Pkw, Wohnmobile und Motorräder?



1.1.39 VF 11.03. VI-ZE

# Pflichtprüfungen: Der TÜV informiert über das Wann und Wie

Über die Pflichtprüfungen für seine Kraftfahrzeuge und Anhänger muss jeder informiert sein. Doch das ist gar nicht so einfach, denn: Viele Neuerungen hat es da in jüngerer Zeit gegeben. Umfassend sind die Vorgaben für die Fahrzeugüberwachung reformiert und mehrfach ergänzt worden – im Blick auf den technischen Fortschritt, die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz.

So ist zum Beispiel die Hauptuntersuchung zu einem umfassenden Examen des Fahrzeugs aufgewertet worden. Eine ergänzende Sicherheitsprüfung für schwerere Nutzfahrzeuge und Busse ist hinzugekommen. Auch bei der Abgasuntersuchung hat es Änderungen gegeben. Die Folge: Neue Pflichten müssen die Fahrzeugbesitzer erfüllen. Aber auch neue Erleichterungen winken ihnen, zum Beispiel bei den Prüffristen für Wohnmobile und kleine Anhänger oder bei der Abgasuntersuchung von modernen Pkw mit sogenannten On-Board-Diagnosesystemen.

Was ist jetzt Sache bei Ihrem Pkw, Motorrad oder Wohnmobil – zugehörige Anhänger mit- inbegriffen? Unser TÜV-Tipp erläutert Ihnen den aktuellen Stand. Wenn Sie noch zusätzliche Fragen haben: Die Sachverständigen vom TÜV Süddeutschland stehen Ihnen gerne zur Seite. Auf der letzten Seite dieses Tipps finden Sie ihre Anschriften und Rufnummern.

## HU und AU: Wann sind sie fällig?

Auf dem vorderen Kennzeichen des Fahrzeugs klebt die sechseckige Plakette von der vorangegangenen Abgasuntersuchung (AU) – und auf dem hinteren die runde Plakette von der letzten Hauptuntersuchung (HU). Sie sagen aus, wann die nächste Prüfung fällig

wird. Doch wie sind ihre Angaben zu entschlüsseln? Ganz einfach: Das Jahr ist in der Mitte der Plakette vermerkt; die senkrecht stehende Zahl am oberen Rand benennt den Monat. "04" in der Mitte und "12" am oberen Rand bedeuten also zum Beispiel, dass die nächste HU bzw. AU im Dezember 2004 zu absolvieren ist. Bei der Hauptuntersuchung tut es auch ein Blick in den Fahrzeugschein oder – bei zulassungsfreien Kfz und Anhängern – in die Betriebserlaubnis: Hier hat der Prüfer die letzte Untersuchung bescheinigt und den Zeitpunkt für die folgende eingetragen. Entsprechende Angaben sind auch aus der AU-Prüfbescheinigung zu entnehmen.

Das Fahrzeug zur Prüfung "anmelden", hat früher die Vorgabe für den auf der HU-Plakette und in den Papieren vermerkten Termin gelautet. Damit ist es – Achtung – vorbei: Zum Ende des Monats, der auf ihr vermerkt ist, wird die Plakette "ungültig". Das bedeutet, dass die nächste Hauptuntersuchung bis zu diesem Datum absolviert sein muss. Sonst gibt es Ärger, wenn ein Polizeibeamter die verfallene Plakette entdeckt. Doch keine Regel ohne Ausnahmen:

- Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass Mängel am Fahrzeug eine **Nachprüfung** erfordern, gibt es dafür eine Frist von einem Monat. So lange gilt auch die alte HU-Plakette weiter. Die neue wird allerdings auf den Fälligkeitstermin der alten zurückdatiert. "Zeitschinden" zwecks Verlängerung der Untersuchungs-Intervalle ist also auch hier nicht mehr drin.
- Wird ein Fahrzeug durch Abmeldung bei der Zulassungsstelle **vorübergehend stillgelegt**, und fällt eine Haupt- oder Abgasuntersuchung in diese Zeit, muss es nicht extra "ausgemottet" und zur Prüfung gebracht werden. Erst wenn es wieder in Betrieb geht, muss die Untersuchung erfolgen – dann aber unverzüglich.
- Ist ein Fahrzeug mit **Saisonkennzeichen** bestückt, muss seine jährliche Ruhepause nicht durch eine anstehende HU oder AU unterbrochen werden.

Hier lautet die Vorgabe: Die Untersuchung ist in dem Monat nachzuholen, in dem die Geltung des Saisonkennzeichens wieder auflebt.

Bleibt der Fall, in dem ein Fahrzeug **auf Dauer stillgelegt** war und wieder aktiviert werden soll. Ein neuer Fahrzeugbrief muss dann von der Kfz-Zulassungsstelle ausgefertigt werden, auf Basis einer vorangehenden Begutachtung durch den TÜV. Klar, auch eine Hauptuntersuchung ist bei dieser Gelegenheit geboten. Die Frist bis zur nächsten HU beginnt dann mit der Begutachtung des Fahrzeugs zu laufen.

Ergänzender Hinweis: Nur 18 Monate lang kann ein Fahrzeug vorübergehend stillgelegt und ohne weitere Komplikationen wieder angemeldet werden. Bis dahin muss sich der Fahrzeugbesitzer entscheiden, ob er sein Fahrzeug vollends in den "Ruhestand" schicken will oder nicht. Danach ist es mit dieser Wahlmöglichkeit vorbei: Das Fahrzeug gilt als "endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen". Davon hat der Besitzer die Zulassungsstelle "unverzüglich" zu informieren, unter Vorlage der Fahrzeugpapiere und Kennzeichen.

Weil Europa zusammenwächst, nehmen viele Menschen ihr Auto oder Motorrad für längere Zeit ins **Ausland** mit, sei es als Berufstätige oder Studenten. Wie verhält es sich mit einer Verlängerung der Prüf-fristen, wenn die HU- oder AU-Plakette ihres in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugs während ihres Auslandsaufenthalts abläuft? Immer häufiger taucht diese Frage auf. Die Antwort: Allein wegen der anstehenden Prüfung kann dem Fahrzeugbesitzer eine Rückkehr aus dem Ausland nicht zugemutet werden. Sofort aber muss er die Untersuchung nachholen lassen, wenn er mit seinem Kfz das nächste Mal nach Deutschland einreist.

### Die Papiere, bitte...

Die nächste Hauptuntersuchung steht bei Ihrem Kfz oder Anhänger ins Haus? Dann vergessen Sie bitte nicht, den Fahrzeugschein oder – bei "Zulassungsfreien" – die Betriebserlaubnis zum TÜV mitzubringen:

Damit unser Sachverständiger die Prüfung bestätigen und den folgenden Termin eintragen kann. Auch die Bescheinigung von Ihrer letzten Abgasuntersuchung wird er sehen wollen. Fehlt diese, oder ist sie nicht mehr gültig, muss er beide Prüfungen vornehmen. Meist fallen allerdings die HU und die AU auf einen Termin zusammen. Ist das bei Ihnen noch nicht der Fall und eine Zusammenlegung möglich, können wir für Abhilfe sorgen: Nach dem Motto "Einmal die AU vorziehen und dann immer nur einmal für alle Pflichtprüfungen vorgehen".

"Die Papiere, bitte...", kann es auch bei Straßenkontrollen und beim Verkauf eines Fahrzeugs heißen. Hier gibt es wichtige Neuerungen:

- Neben den schon bisher erforderlichen Unterlagen muss dem Erwerber eines Kfz auch die letzte AU-Prüfbescheinigung ausgehändigt werden. Dieser hat den Empfang zu bestätigen; der Verkäufer muss die Bestätigung seiner "Veräußerungsanzeige" an die Kfz-Zulassungsstelle beifügen.
- Wünschen Polizeibeamte oder andere "zuständige Personen" – etwa Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsstellen – den Prüfbericht von der letzten Hauptuntersuchung zu sehen, muss er ihnen vorgezeigt oder nachgereicht werden können. Gleiches hat bereits für die AU-Prüfbescheinigung gegolten.

Ergänzender Hinweis: Mindestens bis zur nächstfolgenden Hauptuntersuchung sind die HU-Berichte vom Fahrzeughalter aufzubewahren, gemäß den neuen Vorschriften. Ihr Verlust kann dazu führen, dass vorzeitig eine neue Hauptuntersuchung fällig wird. Ein "Rettungsanker" winkt beim TÜV – in Form der bei uns gespeicherten Daten. Rufen Sie uns also an, wenn wir Ihr Fahrzeug geprüft haben, Ihr HU-Bericht nicht mehr aufzufinden ist und es deshalb zu Schwierigkeiten kommt.

## Untersuchungsfristen und AU-Befreiungen

Einiges hat sich auch bei den Fristen für die **Hauptuntersuchung** geändert – voran bei den Wohnmobilen. Weitgehend sind sie jetzt den Pkw gleichgestellt, mit einer Verlängerung ihrer Prüfintervalle. Einen kompletten Überblick über die HU- und AU-Fristen nach dem neuen Stand bietet Ihnen unsere **Tabelle** "Haupt- und Abgasuntersuchungen: Die Zeitabstände".

Zur Ergänzung: Generell von der **Abgasuntersuchung** – aber nur von dieser! – sind nach wie vor alle Kraftfahrzeuge befreit, die "weniger als vier Räder haben". Aus dem Juristendeutsch übersetzt: Motorräder mit oder ohne Beiwagen, aber auch dreirädrige Konstruktionen wie "Trikes" oder kleine Lieferfahrzeuge müssen nicht zur AU. Ebenso verhält es sich bei einigen Spezialmodellen von leichten Mini-Kfz mit vier Rädern ("Quads" und ähnliches). Auch besonders langsamen Wagen bleibt die Abgasuntersuchung erspart. Dies gilt für "Benziner" bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und für Diesel-Kfz bis zu einer solchen von 25 km/h.

## HU und AU: Wie läuft die Prüfung ab?

Strengere Anforderungen an die **Abgasuntersuchung** gelten jetzt vor allem für die Prüfstellen, sei es in punkto Ausstattung, Fachkunde der Prüfer oder Qualitätssicherung. Klar, der TÜV erfüllt diese Vorgaben schon längst – im Interesse des Umweltschutzes und der Fahrzeugbesitzer. Was den Ablauf der Untersuchung anbelangt, bleibt es in der Regel beim gewohnten Umfang: Einem Check der Bauteile, die für den Abgasausstoß wichtig sind, und zwei Messungen dieses Ausstoßes – die eine im Leerlauf und die andere bei höheren Drehzahlen. Keine Sorge, wenn dabei Ihr Motor ein wenig aufheult: Er hält es locker durch.

Vereinfachte Untersuchungsabläufe und geringere Prüfgebühren winken bei Autos, die bereits mit sogenannten On-Board-Diagnosesystemen zur Selbstkontrolle ihres Schadstoffausstoßes gerüstet sind.

Denn: Das Ablesen solcher Systeme erspart zusätzlichen Prüfaufwand.

Umfangreicher als früher ist jetzt die **Hauptuntersuchung**. Da gibt es zunächst einmal ein "Pflichtprogramm" für den Sachverständigen, das er Punkt für Punkt abarbeiten muss – im Interesse der Verkehrssicherheit und dem des Fahrzeugbesitzers. Auch diesem dient es ja, wenn Mängel aufgedeckt werden, ehe sie einen Unfall, eine Panne oder weit höhere Reparaturkosten zur Folge haben. Mehr als 50 Positionen sind deshalb im Normalfall unter die Lupe zu nehmen, von den Bremsen und der Lenkung über das Fahrwerk und die lichttechnischen Einrichtungen bis zum Rahmen, den Aufbauten, den Sicherheitsgurten und sogar den Scheibenwischern.

"Pflichtprogramm" der HU absolviert? Im Normalfall reicht das aus. Doch wenn dem Prüfer Besonderheiten auffallen, muss er mit ergänzenden Untersuchungen nachhaken. Hierher gehört zum Beispiel, dass der Zustand von wichtigen Bauteilen eine vertiefende Nachschau nahelegt. Hierher gehört auch die Vermutung, dass am Fahrzeug eine unerlaubte technische Änderung vorgenommen worden ist. Denn: Nicht mehr als eine Art von Stichprobe, sondern als ein Rundum-Examen in Sachen "Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit und Vorschriftsmäßigkeit" ist die neue Hauptuntersuchung angelegt.

## Welche Mängel – welche Folgen?

Nur ein Entweder-Oder gibt es bei der **Abgasuntersuchung**, was das Prüfergebnis anlangt: Ist alles mit dem Abgasverhalten des Autos in Ordnung, winkt die neue Plakette. Ist das nicht der Fall, heißt es die Ursache beheben lassen und noch einmal zur Prüfung fahren. Außer dem Gewinn für die Luftreinhaltung schaut dabei oft noch ein zusätzlicher Nutzen für den Betroffenen heraus. Ein übermäßiger Schadstoff-Ausstoß deutet nämlich auf Defekte hin, die den Kraftstoffverbrauch in die Höhe treiben. Eventuell können sie sogar dem Motor ein vorzeitiges Ende bereiten.

Vier "Mängelklassen" gehören zur **Hauptuntersuchung**. Wie der Prüfer diese Bewertungen zu vergeben hat, ist in einer umfangreichen Richtlinie festgelegt. Mit dem Fahrzeugbesitzer wird er sich freuen, wenn das Ergebnis **"Ohne erkennbare Mängel" (OM)** lautet. Da handelt es sich um ein Auto oder Motorrad ohne Fehl und Tadel, dem sofort die Plakette winkt. Die weiteren Klassen sind:

- "Geringe Mängel" (GM)**: Entdeckt der Sachverständige nur kleine Defekte und nicht allzu viele von ihnen, kann er auch in diesen Fällen die Plakette kleben und auf eine Nachprüfung verzichten. Eine "unverzügliche Beseitigung" der Mängel ist dann dem Fahrzeugbesitzer aufgegeben. Hierher gehören zum Beispiel eine ausgefallene Glühbirne, ein leicht beschädigter Rückspiegel oder ein leicht lädiertes Auspuff.
- "Erhebliche Mängel" (EM)**: Keine neue Plakette und die Verpflichtung zur Nachprüfung gibt es in solchen Fällen. Schwerwiegendere Defekte sind nämlich zu beheben, etwa ein Schiefziehen der Bremsen, ein übermäßiges Spiel in der Lenkung, abgefahrene Reifenprofile oder eine bedenkliche Korrosion an tragenden Teilen.
- "Verkehrsunsicher" (VU)**: In diese Klasse sind Mängel einzustufen, die "eine unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen". Keine Nachsicht darf dann der Prüfer haben. Er muss die alte Plakette entfernen, die Kfz-Zulassungsstelle informieren und dem Fahrzeugbesitzer klar machen, dass er sein Auto oder Motorrad in diesem Zustand nicht mehr auf öffentlichen Straßen bewegen darf. Eine verrottete Brems- oder Lenkanlage, aber auch ein vom Rostfraß zernagtes Fahrgestell sind typische Beispiele für eine "VU"-Bewertung.

## Weitere Informationen

Sie möchten noch mehr wissen? Etwa dann, wenn sich Mängel bei der Hauptuntersuchung Ihres Fahrzeugs zeigen? Fragen Sie unseren Sachverständigen. Er will nicht nur Ihr Prüfer, sondern auch Ihr Berater bei Problemen sein. Und: An allen Stationen des TÜV Süddeutschland liegen weitere TÜV-Tipps für Sie bereit. Auch aus dem Internet sind diese Informationen zu haben – das "Wie" ist auf der letzten Seite dieses Tipps vermerkt. Hierher gehören zum Beispiel:

- Tipps "Plakette fällig? Am besten zum TÜV"**. Hier finden Sie Hinweise zu unseren einzelnen Serviceleistungen – etwa zur telefonischen Voranmeldung – sowie eine Checkliste zum Thema "Was tun vor der Hauptuntersuchung?".
- Tipps "Die Sicherheitsprüfung"**. Dieses Infoblatt erläutert die Einzelheiten der Sicherheitsprüfung, die jetzt als zusätzlicher Zwischencheck bei Nutzfahrzeugen über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und Anhängern über 10 Tonnen sowie bei Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen gefordert wird.
- Tipps "Gute Fahrt für Oldtimer"**. Alle wesentlichen Bestimmungen für die Begutachtung, Untersuchung, Zulassung und Besteuerung, aber auch für die Einsatzmöglichkeiten von "Oldies" haben wir in diesem Infoblatt zusammengestellt.
- Tipps "Zum TÜV oder zur Zulassungsstelle?"**. Kauf, Verkauf, Standortwechsel oder Stilllegung von Fahrzeugen, aber auch erhebliche technische Änderungen am Auto oder Motorrad: Mit solchen Vorgängen sind Fahrten zur Zulassungsstelle und zum TÜV verbunden. In unserem Tipp finden Sie dazu die nötigen Hinweise.

## Haupt- und Abgasuntersuchungen: Die Zeitabstände

Fahrzeugart	Erste Untersuchung	Folgende Untersuchungen	Hinweise
<b>1. Hauptuntersuchungen (HU) von Pkw, Motorrädern, Wohnmobilen und Anhängern</b>			
<b>Pkw</b>	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	Die Eintragungen im Fahrzeugschein sind für die Einstufung maßgebend.
<b>Motorräder</b>	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
<b>Wohnmobile</b>			Nach dem Datum der Neuzulassung bemißt sich der Termin für die erste Hauptuntersuchung.
– bis 3,5 Tonnen	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	Gewichtsangaben = zulässiges Gesamtgewicht.
– über 3,5 bis 7,5 Tonnen	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate bis zum 6. Jahr, dann alle 12 Monate	
– über 7,5 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	
<b>Anhänger</b> (incl. Wohnanhänger)			Die bisher geforderte Sicherheitsprüfung für Wohnmobile über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist entfallen; derzeit noch angebrachte SP-Schilder und Prüfmarken können entfernt werden.
– ungebremste	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	Von den verlängerten HU-Fristen können auch die Besitzer bereits zugelassener Wohnmobile profitieren. Vom TÜV oder ihrer Kfz-Zulassungsstelle können sie die Prüfplakette und den Fahrzeugschein entsprechend korrigieren lassen.
– bis 750 kg	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 750 kg bis 3,5 Tonnen	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 3,5 bis 10 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	
<b>2. Abgasuntersuchungen (AU) von Pkw und Wohnmobilen</b>			
<b>Pkw ("Benziner")</b>			G-Kat = Geregelter Katalysator
– ohne G-Kat	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	Motorräder und andere Kfz mit weniger als vier Rädern, aber auch besonders leichte bzw. langsame Pkw sind von der AU befreit (weitere Einzelheiten hierzu im Kapitel "Untersuchungsfristen und AU-Befreiungen").
– mit G-Kat	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
<b>Pkw (Diesel)</b>			Die unter 1. aufgeführten Hinweise gelten auch hier.
– bis 3,5 Tonnen	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 3,5 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	
<b>Wohnmobile</b>			
– "Benziner" ohne G-Kat	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	
– "Benziner" mit G-Kat	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
– Diesel-Kfz bis 3,5 Tonnen	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
– Diesel-Kfz über 3,5 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	